

Benutzungssatzung für die Offene Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm

Aufgrund § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 6 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) jeweils in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm vom 01.06.2026 folgende Benutzungssatzung für die Offene Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm (nachfolgend Schulverband genannt) betreibt nach

- § 24 Absatz 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- §§ 6 und 48 Absatz 2 Nummer 7 SchulG,
- der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ sowie
- der „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe für nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze (Richtlinie Ganztags und Betreuung)“

im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ (OGTS) in der Grundschule Schmalfeld-Hartenholm an den Standorten Schmalfeld, Hartenholm und Struvenhütten als öffentliche Einrichtung.

(2) Die den Unterricht ergänzenden Angebote der OGTS sowie die ergänzenden Betreuungsangebote in der Primarstufe tragen als schulische Veranstaltungen zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele – insbesondere auch dem Ziel einer inklusiven Beschulung – gemäß § 4 SchulG bei. Sie ergänzen im Sinne einer pädagogischen Einheit den planmäßigen Unterricht (§ 6 Absatz 1 Satz 2 SchulG), erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab.

Darüber hinaus tragen die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote dazu bei, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in der Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

(3) Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot der OGTS steht zur freiwilligen Nutzung/Teilnahme allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Schmalfeld-Hartenholm mit Außenstelle Struvenhütten zur Verfügung.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Gesamtleitung der Offenen Ganztagschule obliegt dem Schulverband, vertreten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher bzw. deren Vertretungen und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGTS. Die fachliche Leitung liegt bei der Schulleitung bzw. den Vertretungen, unterstützt durch die OGTS-Leitung.

§ 3

Angebotsinhalte

Das Betreuungsangebot erfolgt in offenen Betreuungsgruppen und Kursformaten und wird durch die OGTS-Leitung gemeinsam mit der Schulleitung pro Schulhalbjahr festgelegt. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schülern sowie am pädagogischen Rahmenkonzept des Landes Schleswig-Holstein und umfasst insbesondere die Bereiche:

- Mittagsversorgung (Mittagessen)
- Hausaufgabenunterstützung sowie Förderung der basalen Kompetenzen (Hausaufgabenbetreuung)
- Förderung der sozialen Kompetenzen für ein positives Miteinander, u.a. durch eine beteiligungsorientierte Haltung bei der Gestaltung des Ganztags
- Sport, Bewegung, kreative Angebote sowie viel Möglichkeit zum Freispiel.

Die Einnahme eines Mittagessens selbst ist nicht verpflichtend.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot besteht an den Wochentagen Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage sind, von 7.45 Uhr bis 15.45 Uhr.

Dieses gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichtes sowie der Angebote der Offenen Ganztagschule.

(2) Zusätzlich wird eine Frühbetreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr angeboten.

Die Frühbetreuung kommt nur zustande, sofern die nachfolgend genannten angemeldeten Mindestteilnehmeranzahlen erreicht werden:

- Standort Schmalfeld: mindestens 5 angemeldete Schülerinnen und Schüler
- Standort Hartenholm: mindestens 5 angemeldete Schülerinnen und Schüler
- Standort Struvenhütten: mindestens 3 angemeldete Schülerinnen und Schüler

(3) Der Schulverband behält sich in Absprache mit der Schulleitung vor, die Ganztags- und Betreuungsangebote in den Schulferien an weniger als den 3 Standorten der

Grundschule und/oder auch im Wechsel (Schmalfeld, Hartenholm oder Struvenhütten) vorzuhalten.

§ 5

Verlässliche Abholzeiten

Aus pädagogischen Gründen und um Störungen zu vermeiden, sind die Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten direkt nach Schulschluss, Mittagessen und Kursende oder innerhalb der letzten 15 Minuten vor Ende der gebuchten Betreuungszeit der OGTS abzuholen.

§ 6

Schließzeiten

- (1) Im Umfang von bis zu 4 Wochen (20 Tage) im Jahr während der Schulferien finden die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot der OGTS nicht statt, in der Regel
- 2 bis 3 Wochen während der Sommerferien in Schleswig-Holstein,
 - von Heiligabend bis Neujahr sowie
 - am Tag nach Himmelfahrt sowie
 - an beweglichen Ferientagen.

§ 7

Aufnahme - Anmeldung und Benachrichtigung bei Verhinderung

- (1) Die Teilnahme an den Ganztags- und Betreuungsangeboten der OGTS ist grundsätzlich freiwillig, nach Bestätigung der Anmeldung allerdings verbindlich.
Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Absatz 2 Satz 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Eine Aufnahme in die Offene Ganztagschule erfolgt nur zum 01.08. oder 01.02. eines Jahres.
Aufnahmen zu einem anderen Zeitpunkt im laufenden Schulhalbjahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, Schulwechsel) zum jeweils Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten und unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes (Eintrittserklärung) sowie Angabe des gewünschten Betreuungsumfanges und ist bei der OGTS-Leitung einzureichen.
Die Erklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (01.08. oder 01.02. eines Jahres) vorliegen

Auch für die Ferienzeiten gelten die angemeldeten Betreuungszeiten der Schulzeit fort.

Anmeldungen ausschließlich für die Teilnahme an der Betreuung in den Schulferien (Ferienbetreuung) haben in gleicher Form bis spätestens 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen.

Die Anmeldung wird verbindlich und die Teilnahme verpflichtend, wenn die OGTS-Leitung die Anmeldung bestätigt.

- (4) Die Anmeldung gilt für das gesamte Schulhalbjahr. Für jedes Schulhalbjahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen für Kinder, welche in die erste Klasse kommen. Für diese Kinder startet die Betreuung am ersten Schultag.

- (5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler an einem oder mehreren Tagen verhindert die OGTS zu besuchen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die OGTS-Leitung und/oder die Schulleitung bis spätestens 10.00 Uhr am betreffenden Tag vorzugsweise über die Schulplattform IServ.

§ 8 Austritt/Änderung

- (1) Der Austritt aus der Offenen Ganztagschule ist zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich.

Die Kündigung ist bis spätestens 3 Monate vor Ende des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der OGTS-Leitung einzureichen.

In besonderen Fällen (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel) sind Ausnahmen möglich. Eine solche Kündigung während des Schulhalbjahres wäre mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten möglich

- (2) Ein Wechsel der täglichen Betreuungszeit ist zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres möglich. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Schulleitung kann in Abstimmung mit dem Schulverband eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund, insbesondere in den folgenden Fällen, vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn:

- es zu einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers kommt,
- die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt,
- wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit des OGTS-Betreuungspersonals, der Kursleitung und/oder der Leitung der Offenen Ganztagschule mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist.

Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGTS.

- (2) Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren (des Elternbeitrages) länger als einen Monat im Rückstand sind, können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden und verlieren den ihnen eingeräumten Betreuungsplatz, insbesondere wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Ganztages muss die Leitung der Schule die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe vorher anhören. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Angebot der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist der Schulverband unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 10 Hausordnung

Für die Offene Ganztagschule gilt die Schulordnung als Hausordnung.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuungspersonen/Kursleitungen zu folgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet sind und diese tatsächlich besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist fester Bestandteil der Grundschule.
- (2) Personenschäden der Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von

der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin/der Schüler keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten, Umwege macht.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Gemeindeunfallversicherung nachkommen können.

- (3) Wenn und soweit Sachschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Kommunalversicherungen ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung.

§ 13

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Für die Teilnahme/die Nutzung der Ganztags- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben, die in einer separaten Gebührensatzung geregelt sind.

§ 14

Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze in der Offenen Ganztagschule werden vom Schulverband bzw. der Grundschule sowie von der bearbeitenden Dienststelle Amt Auenland Südholstein die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten erteilt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt ab 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2024 einschließlich aller Nachtragssatzungen außer Kraft.

Nützen, den 5.6.2026


Rudolf Naujack
Verbandsvorsteher

